

## **Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)**

zum Referentenentwurf des BMWi (IIIB2): Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die  
Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (Besondere-Ausgleichsregelung-  
Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV)  
und zur EEG-Novelle 2016 - Eckpunktepapier – vom 25. November 2015

# **Die Besondere Ausgleichsregelung im Sinne von Energieeffizienz und Wettbewerbsfähigkeit weiterentwickeln**

Berlin, den 25. Februar 2016

### **Kontakt:**

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin

### **Christian Noll**

Geschäftsführender Vorstand  
Telefon: 49 (0)30 36 40 97-01  
Mobil: 49 (0)179 14 95 764  
christian.noll@deneff.org

### **Claire Range**

Managerin Energieeffizienz in der Industrie  
Telefon: 49 (0)30 39 88 76-04  
Mobil: 49 (0)176 30 75 60 46  
claire.range@deneff.org

## I. Zusammenfassung

Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) zum Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) begrenzt die Höhe der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen ab der zweiten verbrauchten Gigawattstunde auf höchstens 15 Prozent (entspricht derzeit etwa 0,95 Cent/kWh). Dies soll verhindern, dass diese Unternehmen durch hohe Stromkosten international Wettbewerbsnachteile erfahren und ist somit ein wichtig, damit energieintensive Unternehmen weiterhin in Deutschland produzieren. Bereits jetzt müssen privilegierte Unternehmen zudem nachweisen, dass sie ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß EMAS oder DIN EN ISO 50001, bzw. Verbraucher unter 5 GWh/Jahr ein sogenanntes alternatives System betreiben. Die Besondere Ausgleichsregelung wird dadurch auch zu einem potentiell wichtigen Anreizinstrument für Energieeffizienz in der Industrie<sup>1</sup>.

Weitergehend sieht der Koalitionsvertrag von 2013 vor, „[...] dass die begünstigten Unternehmen nicht nur ein Energiemanagementsystem einführen, sondern auch wirtschaftlich sinnvolle und technologisch machbare Fortschritte bei der Energieeffizienz erzielt werden“.

Tatsächlich wirkt die BesAR derzeit als Hemmnis für Energieeffizienzinvestitionen durch die starre Zugangsschwelle von 17 bzw. 20 Prozent bezogen auf die Stromkostenintensität. Unternehmen, die durch die Energieeffizienzmaßnahmen ihre Stromkosten und damit ihre Stromkostenintensität verringern, verlieren ab diesem Punkt ihre Privilegierung, was dann wirtschaftlich schwerer wiegt als mögliche Energiekosteneinsparungen.

**Der vorliegende Verordnungsentwurf sowie die bekanntgewordenen Eckpunkte zur Novelle des EEG verzichten jedoch sowohl auf die Korrektur dieses Fehlanreizes als auch auf die Schaffung weitergehender Energieeffizienzreize wie im KoA v vorgesehen.** Angesichts des drohenden, massiven Verfehlens der nationalen Energieeffizienzziele sollte aus Sicht der Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) keinesfalls darauf verzichtet werden, für die Gewährung einer Privilegierung energieintensiver Unternehmen im Gegenzug die Sicherstellung eines sorgfältigen Umgangs mit Energie einzufordern.

Eine Korrektur dieses Fehlanreizes durch eine pauschale Standardisierung der Stromverbräuche nach Branchenzugehörigkeit in dem Sinne, dass diese für begünstigte Unternehmen in Höhe möglicher Effizienzsteigerungen korrigiert werden, ist nicht sinnvoll, da branchenbezogene Benchmarks der Komplexität der Verbrauchsstrukturen nicht gerecht werden und Verzerrungen verursachen würden.

**Als alternatives Vorgehen empfiehlt die DENEFF daher**

**1. die Berechnung der Stromkostenintensität auf Grundlage von Kennzahlen für Querschnitts- und Branchentechnologien ab 2020**

Um die bestehenden Fehlanreize schnellstmöglich zu kompensieren empfehlen sich bis dahin

**2. fokussierte Stichproben im Schwellenbereich** sowie ein

**3. Monitoring von Energieeffizienzfortschritten anhand geeigneter Kennzahlen**

---

<sup>1</sup> Die Bundesregierung interpretiert dies sogar als anrechenbare alternative strategische Maßnahme zur Erfüllung von Artikel 7 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (vgl. Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan (NEEAP) 2014 der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz (2012/27/EU))

## II. Umsetzungsvorschläge im Einzelnen

### 1. Berechnung der Stromkostenintensität auf Grundlage von Kennzahlen für Querschnitts- und Branchentechnologien ab 2020

#### Problem:

Die BesAR reduziert die Höhe der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen. Die Stromkostenintensivität wird bislang anhand der tatsächlichen individuellen Stromkosten und der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens berechnet. Die gegenwärtige Regelung, eine Begrenzung der EEG-Umlage ab einem Prozentwert zu gewähren, kann ein Investitionshemmnis für Energieeffizienzmaßnahmen darstellen: Für Unternehmen kann es kostengünstiger sein, auf wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen zu verzichten und höhere Stromkosten in Kauf zu nehmen, um von der BesAR profitieren zu können.<sup>2</sup>

Der derzeitige Rahmen lässt es theoretisch zu, dass Unternehmen Effizienzmaßnahmen nur so weit veranlassen, dass sie oberhalb der Stromkostenintensitätsgrenze für die Inanspruchnahme der BesAR bleiben. Im Rahmen eines Energiemanagementsystems ist es auch möglich, nur weiche, prozessuale Maßnahmen zu identifizieren, die keine ernsthaften Verbesserungen zeitigen. Genaue Fallzahlen der Unternehmen, die Effizienzinvestitionen vermeiden oder ihre Stromverbräuche gar künstlich erhöhen, liegen uns nicht vor.

Als Lösung ist im EEG 2014 (§ 94 Abs. 1 EEG 2014) angelegt, dass nicht die tatsächlichen, sondern standardisiert um mögliche Effizienzfortschritte korrigierte Stromverbräuche die Grundlage der Berechnung der Stromkostenintensität im Sinne der BesAR bilden. Somit bestünde kein Anreiz mehr, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen zu vermeiden.

Allerdings sind Unternehmen und ihre Energieverbräuche zu individuell, um standardisierte Stromverbräuche für Branchen festzulegen. Entsprechend folgte auch dieser Verordnungsermächtigung bislang kein Entwurf einer entsprechenden Verordnung. In der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs für eine „Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen“ (Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV) wird angekündigt, dies auch in der Zukunft nicht zu tun: „Die Bundesregierung hat nach eingehender Prüfung beschlossen, von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch zu machen.“

Es wird jedoch auch keine alternative Lösung vorgeschlagen. Zwar wird in der Begründung zur vorliegenden Verordnung, (S. 9) festgestellt, die Verwendung eines durchschnittlichen Strompreises für die Berechnung der Stromkostenintensität verringere „die Anreize, Strom ineffizient zu nutzen, nur um die Kostenposition zu erhöhen“. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar. Theoretisch ist eher das Gegenteil der Fall: Wenn Unternehmen, um aufgrund ihrer Stromkostenintensität in den Genuss der BesAR zu kommen, ihre Stromkostenintensität durch die Einführung standardisierter Strompreise nicht mehr „optimieren“ können, steigt der Anreiz Strom ineffizient zu nutzen, bzw. Energieeffizienzmaßnahmen nicht durchzuführen.

---

<sup>2</sup> Darüber hinaus schafft sie einen Fehlanreiz für Unternehmen, die sich mit ihrer Stromkostenintensität der Schwelle annähern, ihren Stromverbrauch künstlich zu erhöhen oder ihre Bruttowertschöpfung künstlich zu verringern, um die BesAR weiter in Anspruch nehmen zu können. Gleiches gilt für die Begrenzung der EEG-Umlage auf maximal 0,5 Prozent statt 4 Prozent der Bruttowertschöpfung für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität über 20 Prozent (siehe auch Horst (2014))<sup>2</sup> (§ 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014)

### Lösungsvorschlag:

An Stelle von pauschal standardisierten Stromverbräuchen für gesamte Branchen, wäre eine Berechnung der Stromkostenintensität auf Grundlage von Kennzahlen für Querschnitts- und Branchentechnologien sinnvoller, um das oben beschriebene Investitionshemmnis für Energieeffizienzmaßnahmen zu weitgehend zu beseitigen und würde bisherige Effizienzfortschritte (early actions) würdigen.

Es könnte so eine sinnvolle Annäherung an die Absicht des Gesetzgebers stattfinden, indem für möglichst viele branchenübergreifende Querschnittstechnologien (z. B. Lüftungs- oder Beleuchtungsanlagen) und – wo sinnvoll anwendbar – für branchentypische Technologien (z. B. Metallspritzgießmaschinen oder Langsiebpapiermaschinen) Kennzahlen definiert werden. Auf deren Grundlage könnten um Effizienzfortschritte korrigierte durchschnittliche Stromverbräuche ermittelt werden. Um dies zu erreichen, besteht jedoch noch dringender Entwicklungsbedarf.

Die DENEFF empfiehlt entsprechend, auf Grundlage der Verordnungsermächtigung der BesAR § 94 Abs. 1 EEG 2014 eine Verordnung zu erlassen, die einen gestuften Zeitrahmen für die Berechnung der Stromkostenintensität auf Basis von Kennzahlen für Querschnitts- und Branchentechnologien und zur Erarbeitung geeigneter Vorgaben dazu festlegt:

**Stufe 1. 2017: Einführung von Energieeffizienzkennzahlen für Querschnittstechnologien**

**Stufe 2. 2019: Einführung von Energieeffizienzkennzahlen für Branchentechnologien**

**Stufe 3. 2020: Verordnung zur Berechnung der Stromkostenintensität auf Grundlage von Kennzahlen für Querschnitts- und Branchentechnologien**

#### Stufe 1: Einführung von Energieeffizienzkennzahlen für Querschnittstechnologien

Es bestehen bereits methodische Ansätze zur Aufstellung aussagekräftiger Energieeffizienzkennzahlen für Querschnittstechnologien sowie Kennzahlenkataloge für einzelne Querschnittstechnologien<sup>3</sup>. Diese sollten kurzfristig zur Anwendung gebracht und evaluiert werden – bspw. bei größeren Projekten im Rahmen der geplanten wettbewerblichen Ausschreibungen (Step Up!).

#### Stufe 2: Einführung von Energieeffizienzkennzahlen für Branchentechnologien

Im nächsten Schritt sollten sinnvolle Energieeffizienzkennzahlen für Branchentechnologien entwickelt werden, für die eine sinnvolle Abgrenzung und Vergleichbarkeit möglich ist. Diese sollten ebenfalls im Rahmen von Praxistests erprobt werden, z. B. Spritzgussverfahren, Metallwalzverfahren, etc. Diese Entwicklung sollte schnellstmöglich durch das BMWi ausgeschrieben werden.

#### Stufe 3: Verordnung zur Berechnung der Stromkostenintensität auf Grundlage von Kennzahlen für Querschnitts- und Branchentechnologien

Ab spätestens 2020 sollte dann die Stromkostenintensität unter Zuhilfenahme von Kennzahlen für Querschnitts- und Branchentechnologien berechnet werden. Entsprechend wären dann für alle Technologien, für die solche Kennzahlen vorliegen, die Stromverbräuche anhand dieser Kennzahlen standardisiert zu korrigieren. Dadurch könnte dann eine weitgehende Annäherung

---

<sup>3</sup> Diese wurden beispielsweise im BMUB-Vorhaben: „Entwicklung einer Methodik zur Aufstellung von Energiekennzahlen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen“ entwickelt.

an die Intention der Verordnungsermächtigung und im Sinne der energiepolitischen Ziele stattfinden.

## **2. Fokussierte Stichproben im Schwellenbereich**

### Problem:

Wie in Kapitel II. 1. beschrieben, besteht durch die BesAR derzeit der Anreiz, die innerhalb der Energiemanagementsysteme identifizierten Effizienzmaßnahmen nicht durchzuführen oder im Rahmen der Systeme nur prozessuale/„weiche“ Energieeffizienzmaßnahmen zu identifizieren. Bis eine wie oben dargestellte Lösung eingeführt wird, bedarf es einer Übergangslösung.

### Lösungsvorschlag:

Wir schlagen vor, dass das BAFA, solange die in II. 1. Beschriebene Lösung die Grundlage für die Berechnung der Stromkostenintensität bildet, Stichprobenkontrollen im Annäherungsbereich an die Schwelle der Berechtigung zur Inanspruchnahme der BesAR der EEG-Umlage konzentriert.

Bereits jetzt besteht im Rahmen des EEG eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht über „mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden“ (§ 69 Abs. 1 EEG 2014). Diese bietet einen guten Ausgangspunkt für die Stichproben.

Auch aus der Einführung adjustierter Stromverbräuche als Berechnungsgrundlage für die Stromkostenintensität ergibt sich noch keine zwangsläufige Umsetzung von technisch und wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen. Deshalb sollten die Stichprobenkontrollen beibehalten werden, jedoch ohne notwendige Fokussierung auf den Annäherungsbereich an die Schwelle der Berechtigung zur Inanspruchnahme der BesAR.

## **3. Monitoring von Energieeffizienzfortschritten anhand geeigneter Kennzahlen**

### Problem:

Neben fokussierten Stichproben empfiehlt sich ein verbessertes Monitoring von Energieeffizienzfortschritten anhand geeigneter Kennzahlen.

Die Rezertifizierung der anerkannten Energie- bzw. Umweltmanagementsysteme als Grundlage der Inanspruchnahme der BesAR erfordert die Identifikation und Umsetzung sinnvoller Einsparmaßnahmen. Die normativen Anforderungen dieser Systeme (DIN EN ISO 50001 und EMAS) enthalten jedoch keine hinreichend spezifischen und formalen Anforderungen an eine Zieldefinition für Energieeffizienz oder konkrete Vorgaben, wie diese umzusetzen sind. Sie können entsprechend rein prozessualer Natur sein. Auch ist zwar nach Punkt 4.4.5 der DIN EN ISO 50001 die Erstellung von Energieleistungskennzahlen gefordert, jedoch fehlen Anforderungen an die Qualität und Aussagekraft dieser Zahlen. Die alternativen Systeme, die Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch unter 5 GWh einführen können, weisen noch niedrigere Anforderungen an die Zielsetzung für die Energieeffizienz auf. Ohne aussagekräftige Kennzahlen, welche eine Beurteilung der Energieeffizienz bereinigt von externen Einflussgrößen ermöglichen, fehlen dem Unternehmen, dem Zertifizierer als auch den zuständigen Behörden die Grundlagen zur Bewertung von Energieeffizienzpotenzialen und -fortschritten.

### Lösungsvorschlag:

Die DENEFF empfiehlt § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG im Rahmen der Novelle des EEG dahingehend zu erweitern, dass zusätzlich zu den bisher gültigen Anforderungen an den Betrieb eines Energie- oder der Umweltmanagementsystems bzw. alternativen Systems, Unternehmen geeignete Energieleistungskennzahlen nachweisen müssen. Diese Anforderung sollte 90 % der Energieverbräuche eines Unternehmens umfassen.

Im EEG 2016 sind dazu in einem Anhang oder durch Ermächtigung des BAFA zur Entwicklung eines entsprechenden Merkblatts (Veröffentlichung bis zum 31.12.2016) Kriterien jenseits der Normen zu definieren, die Unternehmen befähigen, geeignete Energieeffizienzkennzahlen zu bilden, um einen zeitlichen Vergleich der Energieeffizienz wesentlicher energieverbrauchender Systeme innerhalb des Unternehmens und zwischen ähnlichen Systemen ermöglichen.

Eine Orientierung für Anforderungen an geeignete Kennzahlen bietet das BMUB-Vorhaben: „Entwicklung einer Methodik zur Aufstellung von Energiekennzahlen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen“<sup>4</sup>.

i. A.

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand

Berlin, den 25. Februar 2016

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

---

<sup>4</sup> Grabowski, K./Kubin, K./Ernst, C. (2014): „Projekt im Auftrag des Bundesumweltministeriums. Entwicklung einer Methodik zur Aufstellung von Energiekennzahlen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen Zusammenfassung“. Berlin.